



CAJ/36/2 Add. 1

ORIGINAL: deutsch

DATUM: 27. August 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechsdreißigste Tagung
Genf, 21. Oktober 1996

ÜBEREINKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE ASPEKTE
DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS
(“TRIPS-ÜBEREINKOMMEN”) UND SORTENSCHUTZ

ADDENDUM ZU CAJ/36/2

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Note der Delegation Deutschlands, eingegangen am 20. und 23. August 1996, zu dem Verhältnis zwischen dem Übereinkommen über TRIPS und dem Sortenschutz. Die Note wird unter Tagesordnungspunkt 2 zur Diskussion gestellt.

[Anlage folgt]

ANLAGE

1. Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) wurde als Teilabkommen auch das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums abgeschlossen. Es enthält Regelungen, die die Mitglieder hinsichtlich der Verfügbarkeit, des Umfangs, der Ausübung und der Durchsetzung der in dem Übereinkommen genannten Schutzrechte vorzusehen haben.

2. Nach Artikel 27 Abs. 3 Buchst. b des Übereinkommens müssen die Mitglieder den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider vorsehen. Es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob der Sortenschutz ebenfalls den Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens unterliegt.

3. Die deutsche Delegation verneint diese Frage aus folgenden Gründen.

3.1 Der Sortenschutz auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen fällt unter den Begriff des "geistigen Eigentums". Er stellt auch ein "wirksames System *sui generis*" für den Schutz von Pflanzensorten im Sinne von Artikel 27 Abs. 3 des TRIPS-Übereinkommens dar. Dies allein führt aber noch nicht zur Anwendbarkeit des TRIPS-Übereinkommens auf den Sortenschutz. Es kommt darauf an, ob das TRIPS-Übereinkommen nach seinem Wortlaut den Sortenschutz erfaßt. Dies ist nicht der Fall. Das TRIPS-Übereinkommen regelt nicht das geistige Eigentums allgemein, sondern nur die darin ausdrücklich abgehandelten Schutzrechte.

3.2 Zentralnorm für die Anwendung des Übereinkommens ist Artikel 1. In dessen Absatz 2 wird der Gegenstand des Übereinkommens dahingehend definiert, daß er alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II sind, umfaßt. Die abschließende Aufzählung der Arten des geistigen Eigentums läßt dabei den Sortenschutz unerwähnt, so daß der Sortenschutz nicht zum Gegenstand des TRIPS-Übereinkommens zu zählen ist.

Ein weiteres Indiz gegen die Anwendbarkeit des TRIPS-Übereinkommens auf das UPOV-Übereinkommen ist die fehlende Aufnahme eines Vorbehaltes im allgemeinen Teil des TRIPS-Übereinkommens für das UPOV-Übereinkommen und insbesondere für die Ausnahme vom Inländerbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 3 des UPOV-Übereinkommens), wohingegen für die von der WIPO verwalteten Verträge, insbesondere PVÜ und RBÜ, Sonderregelungen getroffen wurden (vgl. Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 sowie Artikel 4 b) und d) des TRIPS-Übereinkommens).

3.3 Eine Anwendbarkeit der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens ergibt sich auch nicht durch die o.a. mittelbare Erwähnung des Schutzes von Pflanzensorten in Artikel 27 Abs. 3 b), da diese Vorschrift nur die Verpflichtung normiert, daß die Mitglieder des Übereinkommens für Pflanzensorten unbedingt einen Schutz vorzusehen haben, der entweder durch Patente, durch ein wirksames "*sui generis*-System" oder durch eine Kombination beider Systeme zu gewährleisten ist. Hierdurch wird jedoch keine Regelung geschaffen, die die Sortenschutzrechte den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens unterwirft. Ziel der Vorschrift des Artikel 2/ist vielmehr die Festlegung der Kriterien für die dem Patentschutz zugänglichen Erfindungen (Absatz 1) sowie die der Ausnahmen vom Patentschutz (Absatz 2 und 3). Dabei steht ausweislich der Formulierung des Absatz 3 b) den Mitgliedstaaten ein

großer Spielraum bei der Wahl der Schutzsysteme zu. Insbesondere die Gewährleistung des Schutzes durch eine Kombination Patent - wirksames *sui generis*-System trägt dabei der rechtlichen Situation Rechnung, daß Pflanzensorten sowohl mit Patenten als auch mit einem Sortenschutz geschätzt werden können. Zu den Anforderungen an ein wirksames *sui generis*-System ist in Artikel 27 nichts gesagt, insbesondere auch nicht, daß es inhaltlich einem Patent entsprechen müsse.

3.4 Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, daß die WTO in der Auflistung der Gesetze und sonstigen Vorschriften, die nach Artikel 63 Abs. 2 des TRIPS-Übereinkommens dem Rat für TRIPS zu notifizieren sind, eine Kategorie "Patents (including plant variety protection)" aufgenommen hat. Dies macht Sinn einerseits für die Fälle, daß ein Mitglied Pflanzensorten durch Patente schützt und im übrigen immer dann, wenn ein Mitglied von der Patentausschlußklausel des Artikels 27 Gebrauch macht und dementsprechend belegen muß, daß dies durch die Existenz eines *sui generis*-Systems gerechtfertigt ist. Eine Aussage, daß der Sortenschutz, um als wirksames *sui generis*-System im Sinne des Artikels 27 gelten zu können, den Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens unterworfen werden müsse, ist damit nicht getroffen worden.

3.5 Die vorgenannten Überlegungen sind z. T. bereits Gegenstand früherer Diskussionen bei der Prüfung der Frage gewesen, in welchem Verhältnis das UPOV-Übereinkommen zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) steht. Im damaligen Artikel 1 Abs. 2 des UPOV-Übereinkommens von 1962 hieß es, daß die Vertragsstaaten einen selbständigen (außerhalb der PVÜ stehenden) Verband bilden, der in verwaltungsmäßiger Hinsicht allerdings mit den Organen der PVÜ zusammenarbeiten soll (Artikel 25). Neben organisatorischen Überlegungen stand dabei vor allen Dingen das Verhältnis Züchterrecht - gewerblicher Rechtsschutz im Vordergrund, so daß sich die Überzeugung innerhalb der Vertragsstaaten herausbildete, daß die Bestimmungen der PVÜ wegen der Andersartigkeit der lebenden Materie für den Schutz von Pflanzenzüchtungen nicht in vollem Umfang Anwendung finden können. Insbesondere die unterschiedslose Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung der PVÜ auf alle nach nationalem Recht geschützte Arten wurde dabei von großen Bedenken begleitet. Diese Bedenken bestehen auch bei der Frage der Anwendbarkeit des TRIPS-Abkommens fort.

3.6 Gegen eine Anwendbarkeit des TRIPS-Übereinkommens auf Sortenschutzrechte spricht schließlich auch das Ergebnis der Verhandlungen zum Übereinkommensentwurf der WIPO zur Streitbeilegung zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums. Danach fand ein Vorschlag der Schweiz (WIPO-Dokument SD/CE/VIII/5) allgemeine Unterstützung, wonach das geplante WIPO-Streitschlichtungssystem auf den Bereich der UPOV erstreckt werden soll. Diese weitergehende Abgrenzung der geplanten WIPO-Streitschlichtung von dem WTO-Streitschlichtungssystem bedeutet im Ergebnis, daß für Fragen im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen das WTO-Streitschlichtungssystem und damit in Konsequenz auch das TRIPS-Übereinkommen als solches nicht zur Anwendung kommen kann.

3.7 Nach alledem bleibt festzustellen, daß weder nationale Sortenschutzgesetze noch das UPOV-Übereinkommen zu den im TRIPS-Übereinkommen geregelten Sortenschutzrechten gehört und somit eine Anwendbarkeit des TRIPS-Übereinkommens auf den Sortenschutz zu verneinen ist.

[Ende des Dokuments]